

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0177/06	Datum 03.05.2006
Dezernat: I	I	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.05.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	15.06.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.06.2006	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	04.07.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.07.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Zweckverband Magdeburg - Umland

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Magdeburg gründet mit den in der Anlage 1 dieser Drucksache genannten Kommunen einen Zweckverband auf der Grundlage der als Anlage 2 dieser Drucksache beigefügten Zweckverbandssatzung.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL
----------------------------	----------------	---------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung

Gem. § 2 Kommunalneugliederungs- Grundsatzgesetz vom 11. 05.2005 (GVBl. LSA S. 257) sind die in der Anlage zum Gesetz aufgezählten Gemeinden (Anlage 1 zur Drucksache) verpflichtet, mit der Landeshauptstadt Magdeburg bis spätestens zum 30.06.06 einen Zweckverband zu bilden. Gelingt die Zweckverbandsbildung nicht, kann ein zwangsweiser Zusammenschluss erfolgen.

Die Satzung ist mit den zu beteiligenden Gemeinden (Anlage 1) verhandelt und entspricht im wesentlichen einem Arbeitspapier des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

Dem Zweckverband soll die Aufgabe der Flächennutzungsplanung übertragen werden, womit der Mindestanforderung des Gesetzgebers genüge getan wird. Die Übertragung weiterer Aufgaben wäre möglich. Dies ist aber zz. nicht vorgesehen.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg kam es darauf an, durch die Regelung der Mehrheitsverhältnisse (§ 4 der Satzung, Anlage 2) sicherzustellen, dass ihre Interessen als Oberzentrum gewahrt bleiben. Die Formulierung des § 4 (a.a.O.) gewährleistet durch den Stimmenanteil von 50%, dass keine Beschlüsse gefasst werden können, die den Interessen der Stadt entgegenstehen.

Des Weiteren besteht allgemeiner Konsens, dass der Zweckverband keine zusätzlichen Kosten und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen darf.

Der Zweckverband wird durch einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer geleitet (§ 9 Nr. 2 der Satzung) der in Person ein Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitglied sein soll. Durch diese Regelung werden Personalkosten vermieden, es kann jedoch zur Zahlung einer Aufwandsentschädigungen kommen. Der Geschäftsführer soll sich zur Erledigung der Geschäfte des Verbandes der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen (§ 9 Nr. 1 der Satzung). Auch hierdurch wird die Entstehung von Personalkosten vermieden. Ein gewisser Mehraufwand für die Verwaltung, die die Geschäfte für den Verband besorgen wird, lässt sich indessen nicht ausschließen. In der Praxis soll nach Absprache zwischen den Beteiligten diese Aufgabe vom Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg übernommen werden.

Eine Verbandsumlage wird entsprechend der Regelungen des § 12 der Satzung erhoben werden und der Höhe nach erst mit dem Erstellen der Haushaltssatzung durch den Verband festgesetzt. Die Belastungen der Gemeinden durch die Umlage sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Ein zwangsweiser Zusammenschluss, der nach dem Gesetz bei scheitern einer freiwilligen Zwecksverbandslösung möglich wäre, sollte vermieden werden. Der Einfluss auf die Gestaltung der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden wäre dann nur noch eingeschränkt möglich.

Anlagen